

G e m e i n d e W u t a c h

Landkreis Waldshut

Hauptsatzung

der

Gemeinde Wutach

in der Fassung vom 27. Juli 2006, geändert am 26.05.2011, 17.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutach am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderen bestimmt ist.
Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten und Praktikanten;
 - 2.4 die Gewährung vom unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 über drei Monate bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,-- €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,-- € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,-- € im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6

Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

Ewattingen

Lembach

Münchingen

§ 7

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 6 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk i. S. von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.
Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Ewattingen	6 Sitze
Wohnbezirk Lembach	2 Sitze
Wohnbezirk Münchingen	2 Sitze

§ 8

Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Bauausschuss
 - b) Finanz- und Verwaltungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Die Ausschüsse haben beratende Funktionen.

§ 9

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Bauausschuss

Dem Bauausschuss werden zur Vorberatung folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Abgabe der bauordnungsrechtlichen Stellungnahmen zu Bauanträgen nach der Landesbauordnung
- b) die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- c) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich

- (2) Finanz- und Verwaltungsausschuss

Zur Vorberatung werden dem Finanz- und Verwaltungsausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Haushaltsplan, Nachtragshaushaltsplan, Finanzplanungen und die Feststellung der Jahresrechnung
- b) Erlass von Satzungen
- c) Erlass von Polizeiverordnungen
- d) die Niederschlagung von Forderungen
- e) die Aufnahme von Darlehen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15. Januar 2021 in Kraft.

Wutach, den 18. Dezember 2020

Mauch, Bürgermeister